OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603462/6/BMa/TK

Datum:
Linz, 20. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der Mag. S K, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizei-direktion Oberösterreich vom 19.11.2019, GZ: VStV/919300998450/2019, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.02.2020

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.11.2019, GZ. VStV/919300998450/2019, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

„1. Datum: 05.06.2019, 20:25 Uhr
Ort: x, x nächst dem Hause x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen x (A)

Sie haben auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten.
Gesetzliches Verbot: ‚Fahrverbot, ausgenommen Anliegerverkehr und RadfahrerInnen'

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. n StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunden O Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 50,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

2.2. Das LVwG Oö hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.02.2020, zu der die Bf gekommen ist. Das LVwG Oö hat nach Schluss der Verhandlung seine Entscheidung mündlich verkündet. Die Bf hat daraufhin die Zustellung der Niederschrift und einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung begehrt.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Verwaltungsgeschehen und festgestellter, rechtlich relevanter Sachverhalt:

Gegen die Strafverfügung vom 20.08.2019 der Landespolizeidirektion Oberösterreich, GZ. VStV/919300998450/2019, erhob die Bf rechtzeitig Einspruch, sodass nach einem Ermittlungsverfahren das bekämpfte, hier gegenständliche Straferkenntnis ergangen war.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf habe auch in ihrem Einspruch eingestanden, sie habe ihr Fahrzeug hinter dem Fahrverbotsschild geparkt, sodass sie § 24 Abs. 1 lit. n StVO, wonach Halten und Parken auf Straßenstellen verboten ist, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots erreicht werden könnten, verletzt habe.
Mit Schriftsatz vom 15.12.2019 wurde dagegen rechtzeitig Beschwerde an das LVwG Oö erhoben, wonach im Wesentlichen ausgeführt wurde, die Bf habe unmittelbar nach dem Verkehrsschild geparkt, wodurch bei teleologischer Auslegung des dort herrschenden Fahrverbots die Anrainerrechte nicht verletzt worden seien, habe sie als Lenkerin doch das Wohngebiet nicht durchfahren und nicht einmal nur ein geschütztes Wohnhaus passiert. Das Parken unmittelbar nach dem Fahrverbotsschild verstoße sohin nicht gegen den Schutzzweck des normierten Fahrverbots und es bestehe kein Rechtswidrigkeitszusammenhang.
Es wurde auch der Antrag auf zeugenschaftliche Einvernahme ihres Beifahrers gestellt, der sie sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt begleitet habe, zum Beweis dafür, dass sie weder vor noch nach dem Parken die geschützte Zone durchfahren habe.

Festgestellt wird, dass die Bf das Verkehrsschild mit ihrem Pkw passiert hat und diesen hinter dem Verkehrszeichen abgestellt hat. Dabei hat sie nicht die gesamte Straße befahren und ist auch nicht an den dort befindlichen Wohnhäusern vorbeigefahren. Der Pkw mit dem Kennzeichen x wurde von der Bf hinter dem Fahrverbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO (Fahrverbot in beiden Richtungen) mit dem Zusatzschild „Ausgenommen Anliegerverkehr und RadfahrerInnen“ in der x 1, x, nächst dem Haus mit der Nr. x am 05.06.2019 um 20.25 Uhr abgestellt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde und den Aussagen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.02.2020 ergibt. Auf die zeugenschaftliche Befragung des Beifahrers der Bf konnte verzichtet werden, weil ihr Vorbringen, sie habe nicht die gesamte x durchfahren, glaubwürdig ist und an dieser Aussage nicht gezweifelt wurde.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 1StVO idgF v. 05.06.2019:
Das Halten und Parken ist verboten:
.....
n) auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (zB nach § 7 Abs. 4 oder nach § 52 Z 1) erreicht werden können,
.....

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO idgF v. 05.06.2019:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, ...

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde das Vorschriftzeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ von der Bf mit ihrem Pkw passiert und sie hat hinter diesem Verbotszeichen ihren Pkw abgestellt.

Dadurch hat sie das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung begangen.

Die Bf führt dazu aus, bei einer teleologischen Interpretation des Sachverhalts sei davon auszugehen, dass sie die geschützten Rechte nicht verletzt habe, sei sie jedoch nicht durch die Straße gefahren, sondern sie habe ihren Pkw unmittelbar nach dem Vorschriftszeichen abgestellt.
Dem ist entgegenzuhalten, dass Schutzzweck der Verhängung eines Fahrverbots (in beiden Richtungen) ausgenommen Anliegerverkehr und RadfahrerInnen ist, dass der Verkehr in diesen Straßen ausschließlich auf die vom gesetzlichen Verbot ausgenommenen Personengruppen beschränkt ist. Dies beinhaltet natürlich auch das Einfahren in diese Zone und das Abstellen von Autos in dieser Zone, ist doch Schutzzweck der Norm auch, die Anrainer nicht nur durch die vorbeifahrenden Autos vor Lärm und Luftemissionen zu schützen, sondern auch vor den Lärmspitzenpegel, die sich beim Starten und Türeschlagen der Autos beim Ein- und Aussteigen ergeben.
Von der Bf wurde nicht dargelegt, dass derartige Emissionen durch das Abstellen ihres Autos hinter dem Vorschriftszeichen nicht entstanden sind. Darüber hinaus bedarf es hier keiner Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck der Norm, ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung doch bereits dadurch erfüllt, dass die Bf mit ihrem Kfz an dem Verkehrszeichen, das ein

Fahrverbot anordnet, vorbeigefahren ist und nicht zu den ausgenommenen Personengruppen gehört.
Die rechtsgültige Aufstellung des Verkehrszeichens wurde nicht bestritten. Damit aber legt die Platzierung des Verkehrszeichens die Gültigkeit des Fahrverbots fest. Indem die Bf in einen Bereich eingefahren ist, in dem mit Ausnahme für Anlieger und RadfahrerInnen ein Fahrverbot verordnet wurde, hat sie rechtswidrig gehandelt, ist doch im Verwaltungsstrafrecht jedes im Tatbild einer Verwaltungsstrafnorm umschriebene Verhalten rechtswidrig, sofern nicht Rechtfertigungsgründe zur Anwendung kommen. Weil es sich um ein Begehungsdelikt handelt, bedarf es eines Erfolges der Übertretung nicht. Damit kann sich die Frage nach einem Fehlen des Rechtswidrigkeitszusammenhangs nicht stellen. Die Bf. konnte auch keinen Rechtfertigungsgrund für ihr normwidriges Verhalten darlegen.

3.3.3. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Zum Verschulden wurden von der Bf keine weiteren Ausführungen gemacht, aufgrund der von ihr vorgebrachten Beschwerdegründe ist jedoch davon auszugehen, dass sie sich in einem Tatbildirrtum befunden hat, der ihr aber als Rechtsirrtum vorwerfbar ist. Es ist im vorliegenden Fall zumindest von fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen, wäre es doch an ihr gelegen, sich als Lenkerin eines Pkw über die gesetzliche Lage hinsichtlich des Geltungsbereichs von Verbots- oder Beschränkungszeichen zu informieren. Indem sie dies unterlassen hat, ist auch die subjektive Tatseite als verwirklicht anzusehen.

3.3.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist die Geldstrafe in einem möglichen Strafrahmen bis 726 Euro zu bemessen und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen.

Die belangte Behörde ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro ausgegangen, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde jedoch angegeben, dass die Bf ein monatliches Nettoeinkommen von 1.900 Euro bezieht und ein Vermögen in Form von Ersparnissen sowie keine Sorgepflichten hat.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wird auch im Verfahren vor dem LVwG Oö bei der Strafausmessung zugrunde gelegt.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 40 Euro entspricht 5 % der möglichen Strafe und bewegt sich damit im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens. Sie kann daher als nicht überhöht angesehen werden. Die verhängte Verwaltungsstrafe ist aus generalpräventiven Gründen notwendig und aus spezialpräventiven Gründen geboten.

Zu II.:
Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG sind Kosten des Beschwerdeverfahrens mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daher waren die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren in der angeführten Höhe vorzuschreiben.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt. Darüber hinaus ist die belangte Behörde durch die ergangene Entscheidung nicht beschwert.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann